

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 22

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dern die andere mehr Berechtigung. Die Frage ist und bleibt nur, wie und unter welchen Umständen soll man das Eine und Andere ausführen.

Auf jeden Fall, und darin stimmten alle überein, war die Ursache des Erfolges der Deutschen 1870 die Einheit des Vorgehens, in Folge gründlicher Ausbildung, die Fähigkeit Schwierigkeiten zu überwinden und ohne viele Befehle und Anweisungen zu einem bestimmten Zweck zusammenzuwirken. Wellington hat 1813 in Spanien ein musterhaft organisiertes und ausgerüstetes Heer gehabt, aber dieses ist erst durch lange Kriegsjahre ausgebildet worden. Die Armee, welche Preussen in Deutschland verwandelt, Österreich aus dem Reich drängte und einen Teil Frankreichs eroberte, war ein Werk des Friedens.

Werfen wir einen Blick auf Englands Geschichte. Jene ruhmvolle Armee, die im Kriege geschaffen wurde und welcher nichts widerstehen konnte, verlor mit der Zeit die ihr innwohnende Begeisterung; sie starb; England selbst hat sie getötet. Nichts als Abfälle und Asche blieben von ihr übrig. Dieses ist der wichtigste Punkt der ganzen Betrachtung. Im zweiten Jahre des Krimkrieges und bei dem indischen Aufstande war England, wie heutzutage die Japaner, von einem einzigen grossen Gedanken beseelt und zwar von Ihrer Majestät bis zum letzten Arbeiter. Dieser war Anstrengung aller nationalen Kräfte.

In den dreissig Friedensjahren, welche Waterloo folgten, brachte England in wahnsinniger Verblendung die von Wellington geschaffene Armee um. Dieser, in dem Bestreben, die kleinsten Bruchtheile zu retten, zerstreute diese immer mehr und verlor sie aus den Augen, bis alles Leben aus ihnen gewichen war. Einem Manne wenigstens stand immer die Richtung klar vor Augen, in welcher es möglich sei, nicht blos als eine Anzahl tapferer Leute, sondern als Armee zu kämpfen. Es war dieses Herzog Connaught, Vater. Er bewirkte und führte drei wichtige Neuerungen aus. Diese waren: die Armee wurde mit den neuesten und besten Waffen versehen; er gründete das Lager und die Bibliothek von Chobham.

Die Erfahrungen von 1870 und 1894 bestätigten vollständig sein Urteil. Die Armee wurde wie in Deutschland und Japan im Frieden ausgebildet und im Kriege vervollkommen.

Durch das Vereinigen der Armee, nicht nur von kleinen Bestandteilen derselben, an Orten, welche für die Übungen der einzelnen Waffen nützlich waren, wurde eine höhere Stufe der Ausbildung, die des vereinten Wirkens der verschiedenen Waffengattungen erreicht. Endlich

beseitigte man die verderbliche Meinung, dass der Soldat der Zukunft um so brauchbarer sei, je weniger er von der Vergangenheit wisse. Durch Förderung des Wissens, Schärfung des Urteiles wurde ein weiterer, grosser Fortschritt erzielt.

Die Wichtigkeit der physischen und geistigen Übungen des Einzelnen sind durch General Fox hervorgehoben worden.

Die Lehren des deutsch-französischen Krieges dürfen sicher nicht als die einzigen Quellen für das Verhalten im Kriege betrachtet werden, aber sie sind die letzten und kostbarsten.

Das grösste Hindernis für Verwertung dieser Lehren in England sei der Mangel an umfassenden militärischen Werken; um Reformen hervorbringen zu können, müsse das nationale Gefühl notwendig geweckt werden, das mangelhafte Interesse des Publikums, welches oft zur Schau getragen werde, sei ein Verbrechen gegen den Patriotismus und habe seine Wurzel in der Unwissenheit. Nur der Soldat kann die daraus entstehenden grossen Nachteile begreifen. Niemals waren die englischen Offiziere eifriger bemüht, zu studieren, um ihrer riesengrossen Verantwortung im Kriege gerecht zu werden; es ist Sache des Staates, ihnen die Möglichkeit zur praktischen Ausbildung zu bieten.

(Schluss folgt.)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

Nunmehr schien der Augenblick gekommen zu sein, zur Revision der Militärorganisation zu schreiten. Auch hier wollte der Bundesrat vorerst das Dringlichste erledigen und es wurde Ihnen daher zuerst der Entwurf einer neuen Truppenordnung vorgelegt. Sie haben in dieser Beziehung unsere Meinung nicht geteilt und uns beauftragt, die gleichzeitige Revision der gesamten Militärorganisation ins Auge zu fassen und zu diesem Beufe die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die das Militärwesen betreffenden Artikel der Bundesverfassung zu revidieren seien.

Eine umfassende Prüfung dieser Frage nicht sowohl vom theoretischen Standpunkte aus, als vielmehr an Hand der erfahrungsmässigen Ergebnisse der bisherigen Wehrordnungen der Eidgenossenschaft hat uns dazu geführt, die Revisionsbedürftigkeit der gegenwärtigen Militärartikel der Bundesverfassung zu bejahen. Die Militärorganisation vom Jahre 1874 bezeichnet einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete unseres Heerwesens. Keine künftige Neuordnung unserer Heeresverfassung wird an Tiefe und Umfang der neuen Gedanken sich voraussichtlich mit ihr messen können. Die überwiegende Mehrzahl der durch sie geschaffenen Einrichtungen hat sich im Laufe einer zwanzigjährigen Erfahrung in hohem Masse bewährt. Eine weise Anlage des Gesetzes gestattete eine nach allen Richtungen fruchtbare Weiterentwicklung unseres Wehrwesens und eine Revision dieses Gesetzes auf anderen als den durch dasselbe ge-

schaffenen Grundlagen ist wohl als ausgeschlossen zu betrachten. In einer Richtung allein erscheint eine fundamentale Änderung durch die Erfahrung geboten: es ist dies die völlige Übertragung der Heeresverwaltung an den Bund. In diesem Punkte war dem Organisationsgesetze vom Jahre 1874 durch die Bestimmungen der Bundesverfassung eine unübersteigbare Schranke geboten worden.

Ein Blick auf die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens seit den ältesten Zeiten des Bundes bis auf unsere Tage zeigt uns, dass der Gedanke der Übertragung der Heeresverwaltung auf den Bund keineswegs ein neuer ist.

Von dem Sempacherbriefe an (1393), der im Jahre 1499 den Zusatz erhielt, dass die Truppen auch den Hauptleuten anderer Orte, als ihrer eigenen, Gehorsam schulden, bis auf die Verfassung von 1874 hinab tritt uns jener Gedanke in stetig fortschreitender Entwicklung entgegen. Unbestritten war von allem Anfang an das oberste Gesetzgebungsrecht des Bundes. Niemals seit dem Sempacherbriefe ist das eidgenössische Heer ohne gemeinsame Bestimmungen unter die Fahne getreten.

Beschränkten sich der Sempacherbrief und seine Zusätze neben der beschworenen Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfeleistung zumeist auf disziplinarische Vorschriften, so wurden im Wylerabschied (1647) bereits die Kontingente bezeichnet, welche jeder einzelne Ort zu stellen hatte, und die Gliederung des Heeres geordnet.

Weiter ging das eidgenössische Defensionale vom 18. März 1668, das nicht nur die Kontingente der Orte, sondern auch die Stärke der taktischen Einheiten und die Verpflegung und Besoldung der Truppen feststellte. Auch die Kriegsjustiz finden wir in dieser Heeresverfassung geordnet.

Unter der Helvetik war die Eidgenossenschaft in eine Anzahl von Militärdepartementen eingeteilt, an deren Spitze ein Generalinspektor stand, welcher die Truppen seines Departements kommandierte. Unter dem Generalinspektor stand für den Unterricht ein Quartierkommandant, welchem die Exerziermeister der Gemeinden unterstellt waren. Die Verwaltung war verfassungsgemäss Sache der Centralregierung.

Unter der Herrschaft der Mediationsakte ging zwar der Einheitsgedanke wiederum einen Schritt rückwärts. Das „allgemeine Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein“ vom 22. Juni 1804 konnte erst am 5. Juni 1807 in Rechtskraft erwachsen, nachdem die Gesandtschaft des Standes Waadt der Tagsatzung die Kompetenz zum Erlasse desselben anfänglich bestritten hatte. Sehr charakteristisch erscheint die nachfolgende Bestimmung dieser Militärorganisation:

„Die Bildung des eidgenössischen Kontingentskorps muss so beschaffen sein, dass die Nachteile, welche mit einem jeden Militär-Föderativsystem verbunden sind, so viel als möglich gehoben oder wenigstens verminder werden, daher alles, was auf Organisation, Oberkommando, Waffenübung, Disziplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Kantonskontingente Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden soll.“

Ein Kriegsrat bildete die oberste centrale Militärbehörde, welcher ein Inspektions-Generalstab, ein Oberrichter, ein Oberzahlmeisteramt und das Oberkriegskommissariat untergeordnet waren.

Nicht nur die sieben Legionen, aus welchen das Kontingentskorps (die Armee) zusammengesetzt war, bestanden aus Truppen verschiedener Kantone, auch die Bataillone waren zum Teil aus Kompagnien mehrerer Kantone gebildet.

Als eine bis in alle Einzelheiten ausgearbeitete Militärorganisation tritt uns das „allgemeine Militärreglement“ vom 20. August 1817 entgegen. Auch nach diesem Gesetze wurden mehrere Bataillone aus den Kontingentstruppen verschiedener Kantone zusammengesetzt.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 übertrug dem Bunde den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen, wozu er namentlich Militärschulen errichten und Zusammenzüge von Truppen anordnen sollte, und die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials. Die Centralisation des Militärunterrichts sollte nötigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden können. Ausserdem wurde dem Bunde die Überwachung des Unterrichts der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, der Bau und Unterhalt des Kriegszeugs überbunden, welches die Kantone zum Bundesheer zu liefern hatten. Die Revisionskommission der Tagsatzung hatte auf Grundlage des Entwurfes ihrer Mitglieder Kern und Druey die Centralisation des gesamten Unterrichts beantragt. Ihren Bericht über das Kapitel „Militärwesen“ leitete sie mit folgenden Worten ein:

„Da die Behauptung der Unabhängigkeit ein Hauptzweck des Bundes ist, so hängt eine grössere Centralisation der militärischen Einrichtungen aufs engste mit einer Bundesrevision zusammen, welche eine Verstärkung der Centralgewalt beabsichtigt. Dessenungeachtet kann nicht von einer vollständigen Centralisation die Rede sein, weil bei der militärischen wie bei der politischen Organisation der vorherrschende Gedanke des ganzen Entwurfs, nämlich die Teilnahme der Nation und der Kantone, sich nicht verlieren darf.“

Im Schosse der Tagsatzung wurde von der Gesandtschaft des Kantons Bern der Antrag gestellt:

„Das Militärwesen soll für die ganze Eidgenossenschaft, sowohl in Hinsicht des Unterrichts als auch der Administration vollständig centralisiert werden. Das Kriegsmaterial der Kantone ist, insoweit letztere solches zu halten verpflichtet waren, der Eidgenossenschaft eigentlich zu überlassen. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, die Militärgebäude der Kantone gegen Entschädigung an sich zu ziehen.“

In der Abstimmung erhielt dieser Antrag nur die Stimme des Standes Bern.

In den Verfassungskämpfen der Jahre 1870—1874 rückte der Einheitsgedanke abermals scharf in den Vordergrund. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft vom 17. Juni 1870 namentlich die Übelstände hervorgehoben, welche mit dem bisherigen System der kantonalen Kontingente verknüpft waren. Die kantonalen Kontingente betragen nach Vorschrift des Art. 19 der Bundesverfassung von 1848 $4\frac{1}{2}\%$ der Bevölkerung. Schon im Laufe der Verhandlungen der Revisionskommission der Tagsatzung war darauf aufmerksam gemacht worden, „dass ein Widerspruch darin liege, wenn gesagt werde, die eidgenössische Armee bestehe aus so und so viel Mann, während man gleichzeitig jeden Schweizer für wehrpflichtig erklärt“. Als den hauptsächlichsten Nachteil des Kontingentssystems bezeichnete der Bundesrat die mit demselben zusammenhängende Bildung von Bruchteilen taktischer Einheiten, und in der That zählte das Bundesheer damals nicht weniger als 22 halbe Bataillone und 24 einzelne Infanteriekompagnien, welche lediglich zur Ausgleichung der Kantonskontingente errichtet worden waren und aus welchen also bei einer rationellen Organisation ganze Truppenkörper gebildet werden konnten. Der Bundesrat hatte daher behufs Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht und Organisation des Bundesheeres nach Mass-

gabe der wehrfähigen Bevölkerung in seinen Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass die kantonalen Kontingente die gesamte, nach der eidgenössischen Gesetzgebung wehrpflichtige Mannschaft umfassen sollen. Die Ausführung des Militärgesetzes, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf den Unterricht beziehen, sollte nach den Anträgen der Mehrheit des Bundesrates unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone geschehen.

Dem gegenüber wurde in den eidgenössischen Räten von mehreren Seiten der Antrag gestellt, die Frage der Beteiligung der kantonalen Behörden bei der Militärverwaltung durch die Bundesgesetzgebung zu regulieren, und schliesslich wurde von beiden Räten die nachfolgende Fassung angenommen:

„Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.“

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres wurden dem Bund übertragen. Dagegen sollte das Kriegsmaterial der Kantone in den vorgeschriebenen Beständen auf den Bund übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

Studie über den Shrapnelschuss der Feldartillerie,
von H. Rohne, Generalmajor und Kommandeur der 8. Feldartillerie-Brigade. Berlin 1894, Verlag von E. S. Mittler & Sohn.
Preis Fr. 2. 15.

Seitdem bei der Feldartillerie die Geschossfrage zu Gunsten des Shrapnells entschieden worden ist, sind die Betrachtungen über die Wirkung und Anwendung des Shrapnelschusses an der Tagesordnung.

Offenbar ist es auch von hohem Interesse zu erkennen, inwiefern die Wirkung dieses Geschosses einerseits durch die Flugbahnverhältnisse, anderseits durch seine spezielle Einrichtung bedingt wird, um hieraus Grundsätze für eine rationelle Geschütz- und Geschosskonstruktion abzuleiten.

Ferner ist es wichtig zu untersuchen, mittelst welchem Schiessverfahren man ein gegebenes Geschoss am besten zur Geltung bringt.

Herr Generalmajor Rohne, welcher seit Jahren sich mit Vorliebe und grosser Sachkenntnis mit allen den Schiessen der Feldartillerie betreffenden Fragen befasst, liefert mit der vorliegenden Studie einen weiten Beitrag zur Orientierung über den Shrapnelschuss, welcher wohl geeignet ist, die Einsicht in dessen Wesen zu fördern.

Die theoretische Betrachtung kann allerdings über manche Elemente der Wirkung keinen sichern Aufschluss geben, deren Einfluss nur durch sorgfältige Schiessversuche ermittelt werden könnte, gleichwohl sind solche Untersuchungen von Wert und hohem Interesse. Die Broschüre kann daher bestens empfohlen werden.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Instruktionskorps.) Das Militärdepartement hat auf den 20. dies folgende Offiziere als definitive Instruktionsaspiranten ernannt: Hauptmann Mayer, Julius, von Zürich; Hauptmann Fässler, Karl, von St. Gallen; Lieutenant Apotheloz, Louis, in Colombier; Lieutenant Dormann, Leo, in Ragaz; Oberlieutenant Staehel, Fritz, in Davos; Oberlieutenant Sonderegger, Emil, von Herisau; Lieutenant Otter, Joseph, von Aedermannsdorf; Lieutenant Walter, Albert, in Wohlen bei Bern; Lieutenant Schlatter, Joseph, von Herdern; Oberlieutenant Günther, Eugen, von Rheinfelden.

— (Besoldung der Militärbeamten.) Dem „W. Landb.“ Nr. 119 wird geschrieben: „Der Bundesrat hat auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes für die Beamten des Militärdepartements die einzelnen Gehaltsklassen und deren Minimal- und Maximalbesoldungen festgestellt. Dem Vernehmen nach bleiben die aus dem neuen Gesetze erwachsenden Mehrausgaben hinter den mutmasslichen anlässlich der Gesetzesvorlage gemachten Berechnungen zurück.“

Nachdem das Besoldungsgesetz von dem Volk, ohne das Referendum zu ergreifen, angenommen wurde, ist die Ersparnis, auf Kosten der Beamten, zu bedauern. Übrigens halten wir noch heute eine Altersversicherung derselben für notwendiger als eine Besoldungserhöhung, so erwünscht eine solche den Einzelnen sein mag. Eine Altersversicherung läge sicher mehr im Interesse sowohl des Bundes als der Militärbeamten. Die Gründe sind in diesem Blatte wiederholt angeführt worden.

— (Über die Landsturmübungen) schreibt man uns: „Von den Resultaten der Landsturmübungen bin ich nicht besonders erbaut. Wo es namentlich fehlt, liegt bei den Cadres. Der in den Cadreskursen durchweg an den Tag gelegte Fleiss, Eifer und gute Wille reicht nicht aus; es fehlt am Verständnis und dem nötigen „Selbstkönnen“! Auch die Mannschaft zeigt überall guten Willen, mit diesem allein ist aber die Sache nicht gethan.“

— (Die schweizerische Armee.) Von diesem Prachtwerk mit Illustrationen von D. Estoppey (Verlag von Ch. Eggimann & Comp. in Genf) ist das 9. Heft (Preis 2 Fr.) erschienen. Dasselbe enthält an Abbildungen: Generalstabsoffizier und Infanterie-Pionier. Im Text behandelt Hr. Oberst Keller das Generalstabskorps.

A u s l a n d .

Deutschland. († General der Infanterie Wilhelm v. Desow) ist am 16. Mai in Potsdam gestorben. Derselbe wurde 1829 zu Rosenberg (Schlesien) geboren. Er wurde 1849 Fähnrich im 22. Inf.-Regiment, seine Ernennung zum Sekondlieutenant erfolgte 1850; 1864 erreichte er den Hauptmannsgrad. In dem Feldzug 1870/71 war er Adjutant beim Oberkommando der III. Armee und erhielt das Eiserne Kreuz I. Klasse. 1878 wurde Desow zum Oberst, 1883 zum Generalmajor und 1888 zum Generallieutenant befördert. 1890 wurde er als General der Infanterie zur Disposition gestellt.

Deutschland. (Die 7 Brigadekommandeure), welche kürzlich zur Disposition gestellt wurden, erreichten den Grad eines Generalmajors 1893. — Sie wurden geboren in den Jahren 1836 bis 1841.

Frankreich. (Die Neutralität Savoyens) wird in einem Artikel der „France Milit.“ vom 10. Mai (Nr. 3329) behandelt. Es wird in demselben gesagt: „Der Umstand, dass ein Bataillon des 30. Inf.-Regiments, welches in Chambéry liege, Feldmanöver an der Grenze des Kantons Wallis ausführen sollte, habe zu Vorstel-